

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 202 – 183/18  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:  
Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104  
Telefax (0431) 988-1250  
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

15. Mai 2015

## **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesverwaltungs- gesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes (Drs. 18/2582)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in der 96. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 6. Mai 2015 wurde der Wissenschaftliche Dienst gebeten, bis zur Sitzung des Ausschusses am 20. Mai 2015 zu prüfen, ob und mit welchen Auswirkungen eine Regelungslücke entstehen würde, wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag den o. g. Gesetzentwurf nicht in seiner Mai-Tagung verabschieden würde.

Hierzu nehmen wir im Rahmen eines Kurzgutachtens wie folgt Stellung:

### **1. Gesetzesbegründung**

Die Landesregierung verweist in Drs. 18/2582 darauf, dass der Bund verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) eingeführt worden waren, aus mehreren Fachgesetzen<sup>1</sup> in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) übertragen hat. Aus den betroffenen Fachgesetzen werden die

---

<sup>1</sup> Dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

überflüssig gewordenen Regelungen zum 1. Juni 2015 gestrichen.<sup>2</sup> Um für die Verwaltungsverfahren Regelungslücken zu vermeiden, würden entsprechend den Änderungen des VwVfG wortgleiche Regelungen ins Landesverwaltungsgesetz (LVwG) eingefügt (Drs. 18/2582, S. 3).

## 2. Konkordanzgesetzgebung

Vorab ist festzustellen, dass der Übereinstimmung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut (Konkordanzgesetzgebung) eine erhebliche Bedeutung zugemessen wird. Denn zum einen ist diese Übereinstimmung aus Sicht des Bundes Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. Zum anderen kann die Übereinstimmung im Wortlaut nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze<sup>3</sup> sein und dient damit der einheitlichen Auslegung dieser Vorschriften durch die Gerichte und der Rechtssicherheit für die Betroffenen (vgl. hierzu BT-Drs. 17/12525, S. 2).

Die Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren<sup>4</sup> sind bereits am 7. Juni 2013 in Kraft getreten. Ferner ist das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes durch Art. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden; diese Änderungen sind am 1. August 2013 bzw. am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Ein vollkommener Gleichklang der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Land liegt insofern also bereits gegenwärtig nicht vor und würde wegen beibehaltener Abweichungen auch nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drs. 18/2582 nicht vorliegen (vgl. bspw.

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 16 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388, geändert durch Art. 1b des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 24. Mai 2014, BGBl. I S. 538. Zunächst sollten die Streichungen in den Fachgesetzen schon zum 1. Juni 2014 in Kraft treten. Da aber wider Erwarten nicht alle Länder bis zu diesem Zeitpunkt eine Anpassung ihrer Verwaltungsverfahrensgesetze erreicht hatten, wurde das Inkrafttreten auf den 1. Juni 2015 hinausgeschoben, um „mögliche Regelungslücken“ zu vermeiden, vgl. BT-Drs. 18/1359, S. 6.

<sup>3</sup> Die Revision kann gem. § 137 Abs. 1 VwGO nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von (1.) Bundesrecht oder (2.) einer Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes, die ihrem Wortlaut nach mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmt, beruht. Allerdings sind die Länder gem. Art. 99 GG darüber hinaus befugt, die Revision wegen der Verletzung von Vorschriften ihrer Verwaltungsverfahrensgesetze gesetzlich zuzulassen. Von dieser Befugnis hat Schleswig-Holstein mit § 327 LVwG für die §§ 31 bis 36, 72 bis 118b, 119 Abs. 1 und die §§ 120 bis 145 LVwG Gebrauch gemacht.

<sup>4</sup> Vgl. FN 2.

§ 140 Abs. 4 Satz 1 LVwG und § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG sowie § 140 Abs. 5 Satz 1 LVwG und § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Frage der Konkordanz der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder um eine grundsätzliche Erwägung handelt. Sie ist jedoch zu trennen von der Frage, ob eine Regelungslücke entstehen würde, wenn die Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts des Bundes am 1. Juni 2015 in Kraft tritt. Auf die im Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 18/2582, vorgesehenen Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und zur elektronischen Kommunikation wird vor diesem Hintergrund im Folgenden daher nicht näher eingegangen.

### **3. Möglichkeit einer Regelungslücke**

Die Regelungen, die eine Reaktion auf die Streichungen in den genannten Fachgesetzen zum 1. Juni 2015 darstellen, finden sich in Art. 1 Nr. 7-9 des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drs. 18/2582. Im Interesse einer kurzfristigen Stellungnahme wird die Darstellung auf die für die schleswig-holsteinischen Landesbehörden besonders relevanten Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz<sup>5</sup> und dem Energiewirtschaftsgesetz<sup>6</sup> beschränkt.

#### **3.1 Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes bei Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz**

Gemäß § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe des Bundesfernstraßengesetzes. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

Entsprechend bestimmt auch § 43 Satz 6 EnWG, dass für das Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe des

---

<sup>5</sup> Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953, BGBl. I S. 903, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388.

<sup>6</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, BGBl. I S. 1970, 3621, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014, BGBl. I S. 1066.

Energiewirtschaftsgesetzes gelten. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (§ 43 Satz 8 EnWG).

§ 17 Satz 4 FStrG und § 43 Satz 8 EnWG, wonach die Maßgaben entsprechend gelten, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist, waren im Entwurf der Bundesregierung des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes (BT-Drs. 16/54) zunächst nicht vorgesehen. Vielmehr sollten ergänzend allein „die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Fünften Teils des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes für das Planfeststellungsverfahren gelten“ (BT-Drs. 16/54, S. 32). Dies stieß auf die Kritik des Bundesrates, der in seiner Stellungnahme einen rechtssystematischen Widerspruch zu § 1 Abs. 3 VwVfG ausmachte und befürchtete, dass „die derzeit vorhandene Einheitlichkeit der Verfahrensabläufe für Vorhaben nach Bundes- und Landesrecht, die der Transparenz dient und dem Bürger die Nachvollziehbarkeit der komplexen Zusammenhänge erleichtert“ aufgegeben würde. Daher müssten die Verfahrensgesetze der Länder weiterhin anwendbar sein (vgl. BT-Drs. 16/54, S. 42). Diesen Bedenken wurde vom Bundestag Rechnung getragen, indem § 17 FStrG der o. g. Satz 4 hinzugefügt und auch § 43 EnWG in der vorbeschriebenen Form gefasst wurde (BT-Drs. 16/3158).

Damit finden – wenn Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Energiewirtschaftsgesetz von den Landesbehörden durchgeführt werden – ergänzend zum Bundesfernstraßengesetz und zum Energiewirtschaftsgesetz die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, jedenfalls, soweit sie von dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes abweichende Regelungen treffen, Anwendung (vgl. *OVG Greifswald*, Beschluss vom 28. Oktober 2009, Az.: 5 M 146/09, RN 40 – zit. nach juris; *Wickel*, in: UPR 2007, S. 201, 202). In Schleswig-Holstein wären also abweichende Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes zu beachten.

### **3.2 Vorliegen von Regelungslücken?**

Zu prüfen ist, ob Regelungslücken entstehen würden, wenn der Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 18/2582 erst nach dem 1. Juni 2015 in Kraft treten würde. Dieser Frage wird im Folgenden im Rahmen der jeweiligen Regelungskomplexe nachgegangen.

- **„Voraussichtliche“ Auswirkungen eines Vorhabens** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 7a und Nr. 7h, bb).

Es handelt sich laut Gesetzesbegründung der Landesregierung nicht um eine inhaltliche Änderung der Vorschriften (Drs. 18/2582, S. 31).

- **Beteiligung von „Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 6“** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 7b; 7d; 7e, aa, bb, aaa; 7g, aa, bb; 7h, aa; 7i; 8a, aa; 8c, aa, bbb).

Aufgrund dieser Regelungen soll eine weitgehende verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen, insbesondere also Umweltschutzvereinigungen, mit den Betroffenen erreicht werden (Drs. 18/2582, S. 23). Da die §§ 139 ff. LVwG entsprechende Regelungen einschließlich der damit verbundenen Präklusionsfristen noch nicht beinhalten, könnte eine förmliche Beteiligung dieser Vereinigungen nach dem 1. Juni 2015 im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in Schleswig-Holstein nicht mehr durchgeführt werden. Insoweit ist eine **Regelungslücke** festzustellen, die sich in allen Phasen eines Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahrens von der Abgabe und Erörterung von Stellungnahmen bis hin zur Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung auswirken würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>7</sup> einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben ist: Dies gilt u. a. für Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (Nr. 6), und für Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (Nr. 7). Die Art und Weise, wie diese Beteiligung im Einzelnen auszusehen hat, wurde aber bisher in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt (vgl. hierzu *Fischer-Hüftle*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 63 RN 33 ff.). Durch den Wegfall dieser fachgesetzlichen Regelungen am 1. Juni 2015 würde es für die Beteiligung der genannten Vereinigungen bei Ausführung dieser Fachgesetze durch das Land ab diesem

---

<sup>7</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154.

Zeitpunkt übergangslos an konkreten Verfahrensvorschriften fehlen.<sup>8</sup>

Auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>9</sup> sieht vor, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen zu beteiligen ist (§ 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG).<sup>10</sup> Dabei muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen. Im Hinblick auf die Beteiligung der genannten Vereinigungen entspricht das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz aber nicht den Anforderungen des Bundesrechts. Diese Diskrepanz besteht allerdings bereits seit Juni 2013, ohne dass dies im Rahmen der Ausführung der genannten Bundesgesetze aufgrund der fachgesetzlichen Bestimmungen bisher Auswirkungen gehabt hätte. Zudem werden auch zukünftig besondere Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Ausführung des Bundesfernstraßen- und des Energiewirtschaftsgesetzes zu beachten sein.

Unter dem **Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung** ist darüber hinaus auch darauf hinzuweisen, dass es für die Stellungnahmen der genannten Vereinigungen an einer Regelung der materiellen Präklusion, d. h. dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, fehlen würde. Mit der Einführung der Präklusionsregelung auf Bundesebene sollte einer „Verfahrenstaktik“ vorgebaut werden, wonach immer wieder neue Gesichtspunkte in das Verfahren eingeführt werden, um so Verzögerungen herbeizuführen.

Hierin liegt die wesentliche Beschleunigungswirkung der Regelung (*Wickel*, in: UPR 2007, S. 201, 203). Ob dadurch, dass der Gesetzentwurf nicht in der Mai-Tagung verabschiedet würde, nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich Wirkungen eintreten können, die Verfahrensverzögerungen zur Folge hätten, kann vom Wissenschaftlichen Dienst allerdings nicht beurteilt werden.

Jedenfalls müsste bei einem verzögerten Inkrafttreten aber geklärt werden, wie mit Verfahren umzugehen ist, in denen eine Beteiligung der genannten Vereinigungen noch nicht bzw. ab einem bestimmten Verfahrensstand nicht mehr

---

<sup>8</sup> Hierin unterscheidet sich die Rechtslage in Schleswig-Holstein von derjenigen in Hessen, auf die vom Abgeordneten Dr. Breyer in der Sitzung am 6. Mai 2015 verwiesen wurde. Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 15. Januar 2010, GVBl. I S. 18, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012, GVBl. S. 622, kennt bereits jetzt die Beteiligung von Vereinigungen (vgl. nur § 73 Abs. 2 Satz 2 HessVwVfG: „Sie [die Anhörungsbehörde] benachrichtigt darüber hinaus innerhalb der Frist des Satzes 1 die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beteiligenden Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.“ Oder § 73 Abs. 4 Satz 3 HessVwVfG: „Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für die Vereinigungen nach Abs. 2 Satz 2.“).

<sup>9</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749.

<sup>10</sup> Zum Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit vgl. § 4 UVPG; vgl. hierzu auch *Appold*, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, § 4 RN 4 ff., sowie *Wagner*, aaO., § 9 RN 20 ff.

stattgefunden hat. Es bedürfte einer **Übergangsvorschrift**, um zu regeln, wie bereits begonnene und noch nicht abgeschlossene Verfahren zu behandeln sind.

➤ **Stellungnahmen von Behörden** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 7c).

Es geht um die Regelung des Umgangs mit Stellungnahmen von Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die nach Ablauf der durch die Anhörungsbehörde gesetzten Frist eingehen (§ 140 Abs. 3a Satz 2 LVwG). Auch dieser Vorschrift kann verfahrensbeschleunigender Charakter zukommen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass bei einem Inkrafttreten der Regelung nach dem 1. Juni 2015 erhebliche Verzögerungen zu befürchten sein könnten.

➤ **Herabsetzung der Schwelle für öffentliche Bekanntmachungen** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 7e, bb, bbb; 7g, cc; 8b).

Die Schwelle für eine öffentliche Bekanntmachung soll entsprechend der Bundesregelung von 300 auf 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen herabgesetzt werden. Diese Änderung steht aber nicht im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (BGBl. I S. 1388). Eine besondere Notwendigkeit des Inkrafttretens der Regelung am 1. Juni 2015 ist daher nicht ersichtlich.

➤ **„Küstenmeer“** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 7f; 8a, bb).

Diese Änderungen stehen ebenfalls nicht im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (BGBl. I S. 1388). Eine besondere Notwendigkeit des Inkrafttretens der Regelung am 1. Juni 2015 ist daher auch hier nicht ersichtlich.

➤ **„Abschluss der Erörterung“** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 7g, dd).

Aus der Soll-Frist für den Abschluss der Erörterung binnen drei Monaten wird eine Verpflichtung für die Anhörungsbehörde, so dass die Vorschrift insofern der Verfahrensbeschleunigung dient. Eine Überschreitung der Frist stellt aber auch zukünftig keinen Verfahrensfehler dar (Drs. 18/2582, S. 34 f.). Eine besondere Notwendigkeit des Inkrafttretens der Regelung am 1. Juni 2015 ist daher nicht ersichtlich.

- **„Zuleitung innerhalb eines Monats“** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 7i).  
Es gilt das soeben zum Abschluss der Erörterung Ausgeführte entsprechend.
  
- **„Unwesentliche Beeinträchtigung“ der Rechte anderer** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 8c, aa, aaa).  
Das Instrument der Plangenehmigung wurde mit dem Ziel eingeführt, in geeigneten Fällen die Genehmigungsverfahren zu verkürzen (vgl. BT-Drs. 13/3995, S. 10). Daher kann in den vom Landesverwaltungsgesetz beschriebenen Fällen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens auch eine Plangenehmigung erteilt werden. Während bisher eine Plangenehmigung gem. § 141 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 LVwG nur in Frage kommt, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, soll zukünftig die Zulässigkeit von Plangenehmigungen auch auf Vorhaben erstreckt werden, in denen Rechte anderer „nur unwesentlich“ beeinträchtigt werden. Es handelt sich also um eine Ausdehnung der Möglichkeit der Erteilung von Plangenehmigungen. Für die hiervon erfassten Fälle würde dies eine **Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung** bedeuten. Durch ein späteres Inkrafttreten würde diese Verfahrenserleichterung den zuständigen Behörden **vorübergehend abgeschnitten**. Ob und, wenn ja, welche negativen Folgen im Sinne von Verfahrensverzögerungen in der Praxis eintreten würden, wenn diese Regelung nicht am 1. Juni 2015 in Kraft treten würde, kann vom Wissenschaftlichen Dienst allerdings nicht beurteilt werden.
  
- **„Öffentlichkeitsbeteiligung“ aufgrund anderer Rechtsvorschriften** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 8c, aa, ddd; 8d, cc).  
Die Plangenehmigung ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Sie scheidet daher regelmäßig aus, wenn für ein Vorhaben fachgesetzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben ist (Drs. 18/2582, S. 36). Dies gilt insbesondere für das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das – worauf bereits hingewiesen wurde – für die Beteiligung der Öffentlichkeit ein Verfahren vorsieht, das den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG<sup>11</sup> entsprechen muss (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UVP-G). Insofern dürfte es sich bei der vorgesehenen Ergänzung des Absatz 7 in § 141 LVwG um eine reine Klarstellung handeln, denn es erscheint zumindest unwahrscheinlich, dass beispielsweise bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vorliegen könnte.

---

<sup>11</sup> Entspricht § 140 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 LVwG.



Gleiches dürfte für die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 141 Abs. 6 LVwG gelten, zumal die Erteilung einer Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Eine besondere Notwendigkeit des Inkrafttretens der Regelung am 1. Juni 2015 ist daher nicht ersichtlich.

- **Rechtswirkungen der Plangenehmigung** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 8c, bb).  
Nach geltendem Recht hat die Plangenehmigung die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung. Durch die angestrebte Änderung sollen die Rechtswirkungen auch auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung erstreckt werden. Insoweit ist eine besondere Notwendigkeit des Inkrafttretens der Regelung am 1. Juni 2015 nicht ersichtlich. Allerdings wird auch geregelt, dass die Plangenehmigung dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen ist. Dies sehen die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes im Gegensatz zu den Regelungen des noch gültigen Bundesfernstraßengesetzes und Energiewirtschaftsgesetzes gegenwärtig nicht vor. Aus Sicht der Betroffenen dürfte daher insoweit bei einem späteren Inkrafttreten der Änderungen eine **Regelungslücke** entstehen. Ob durch ein späteres Inkrafttreten der Regelung für Betroffene allerdings nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich negative Auswirkungen entstehen würden, kann vom Wissenschaftlichen Dienst nicht beurteilt werden.
  
- **„Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften“** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 9a).  
Diese Änderung bewirkt, dass eine bloße Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht ohne weiteres zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung führt. Ziel dieser Regelung ist die Planerhaltung und Fehlerbehebung durch Planergänzung (Drs. 18/2582, S. 38). Aus diesem Grund dürfte eine zügige Verabschiedung dieser Regelung aus Sicht der zuständigen Behörden wünschenswert sein; jedoch ist nicht ersichtlich, dass dabei dem Datum „1. Juni 2015“ eine besondere Bedeutung zukäme.

- **Definition des „Beginns der Durchführung des Plans“** (Drs. 18/2582, Art. 1, Nr. 9b).

Der Plan tritt gem. § 142 Abs. 4 LVwG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Insofern dient eine Definition des Beginns der Durchführung des Plans der Rechtssicherheit. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass eine besondere Notwendigkeit des Inkrafttretens am 1. Juni 2015 besteht.

#### **4. Fazit**

Sollten die in Art. 1, Nr. 7-9 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drs. 18/2582, vorgesehenen Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes nicht am 1. Juni 2015 in Kraft treten, ergäben sich Regelungslücken, soweit die Beteiligung der „Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen“ betroffen ist (siehe oben S. 5 ff.). Gleiches gilt für die Zustellung der Plangenehmigung nach § 141 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 LVwG n. F. (siehe oben S. 9).

Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass eine spätere Verabschiedung bestimmter Regelungen zu Verfahrensverzögerungen führt. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Erteilung einer Plangenehmigung in § 141 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 LVwG n. F., wenn die Rechte anderer „nur unwesentlich“ beeinträchtigt werden (siehe oben S. 8), und die Möglichkeit der Heilung von Verfahrens- und Formfehlern in § 142 Abs. 1a LVwG n. F. (siehe oben S. 9).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger